

Gebührensatzung

zur Satzung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Hohenahr

Aufgrund

der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Neufassung vom 07. März 2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), in Verbindung mit

der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in Hessen vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom geändert am 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 72)

sowie der Bestimmung des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 1515) zuletzt geändert durch Gesetz geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635, 640)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenahr in ihrer Sitzung am 11. November 2011 folgende Satzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Zur Deckung des Aufwandes für die Verwaltung und Unterhaltung der Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Hohenahr werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und der Einrichtungen wird wie folgt festgesetzt:

1. Dorfgemeinschaftshäuser

Die Gebühr für die (einmalige) Nutzung des Saales incl. Reinigung beträgt täglich

	großer Saal	kleiner Saal	großer u. kleiner Saal in Hohensolms und Groß-Altenstädten
in den Dorfgemeinschaftshäusern Hohensolms, Groß-Altenstädten, Altenkirchen und Mudersbach beträgt für auswärtige Nutzer	130,00 €	70,00 €	
in dem Dorfgemeinschaftshaus Ahrdt beträgt für auswärtige Nutzer	120,00 €	65,00 €	
in den Dorfgemeinschaftshäusern Hohensolms, Groß-Altenstädten, Altenkirchen und Mudersbach beträgt für einheimische Nutzer	100,00 €	65,00 €	130,00 €
in dem Dorfgemeinschaftshaus Ahrdt beträgt für einheimische Nutzer	90,00 €	60,00 €	

für den Beerdigungskafee in den Dorfgemeinschaftshäusern Hohensolms, Groß-Altenstädten, Altenkirchen und Mudersbach	70,00 €
für den Beerdigungskafee in dem Dorfgemeinschaftshaus Ahrdt	65,00 €

Stromkosten und Ersätze werden gesondert berechnet.

Ab dem zweiten und jedem weiteren Anmietungsstag reduziert sich die jeweilige Benutzungsgebühr um 50 v.H..

Die Gebühr für monatliche (mehrmalige) Nutzungen des Saales incl. Reinigung, Heiz- und Stromkosten beträgt pro Monat

	kleiner Saal bis zu 3 Wochenstunden	kleiner Saal bis zu 6 Wochenstunden	großer Saal bis zu 3 Wochenstunden	großer Saal bis zu 6 Wochenstunden
in den Dorfgemeinschaftshäusern Hohensolms, Ahrdt, Groß-Altenstädten, Altenkirchen und Mudersbach beträgt für Privatpersonen monatlich	20,00 €,	30,00 €,	30,00 €,	40,00 €,
in den Dorfgemeinschaftshäusern Hohensolms, Ahrdt, Groß-Altenstädten, Altenkirchen und Mudersbach beträgt für gewerbliche Nutzungen monatlich	25,00 €,	35,00 €,	35,00 €,	45,00 €.

Die Nutzer haben das Dorfgemeinschaftshaus besenrein zu verlassen. Die Grund-/Nassreinigung des Bodens erfolgt durch Bedienstete der Gemeinde Hohenahr oder von ihr beauftragte Dritte.

Die Reinigungskosten für Vereinsnutzungen werden vom Gemeindevorstand ermittelt und mit Beschluss des Gemeindevorstandes festgelegt.

2. Kegelbahn

Dorfgemeinschaftshaus Hohensolms

pro Stunde 5,00 €.

3. Schlachthäuser

3.1. Schlachten (Töten des Tieres):

Schweine / Schafe

13,00 €,

Großvieh

16,00 €.

3.2. Weiterverarbeitung:

Schweine / Schafe

16,00 €,

Großvieh

18,00 €.

In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Bürgermeister.

4. Kühlräume

Dorfgemeinschaftshaus Hohensolms, pro 24 Stunden 6,00 €,

Dorfgemeinschaftshaus Altenkirchen, pro 24 Stunden 6,00 €.

- (2) Der Mieter hat zum Zeitpunkt der Anmietung eine Kaution in Höhe von 200,00 € zu hinterlegen.
Die Kaution wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe erstattet bzw. mit den fälligen Gebühren verrechnet'.

§ 3 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind 14 Tage nach der Anforderung fällig.

§ 5 Gebührenhinterziehung, Bußgeld

Bei Verstößen gegen diese Gebührensatzung findet das
Verwaltungszwangsverfahren Anwendung.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Hohenahr, den 21. November 2011

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hohenahr

Frink
Bürgermeister



Veröffentlichung

Vorstehende Satzung wurde im Nachrichten- und Anzeigenblatt der Gemeinde Hohenahr, Ausgabe Nr. 49 vom 09. Dezember 2011 veröffentlicht.

Hohenahr, den 09. Dezember 2011

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hohenahr

Frink
Bürgermeister

